

Vereinbarung

Zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des § 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung

zwischen dem Kreis Gütersloh

und

dem Leistungserbringer

Name (Schule, Verein, Träger, Caterer)

nachfolgend Anbieter genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene unter 25 Jahren bzw. unter 18 Jahren die in einkommensschwachen Verhältnissen leben umfassend gefördert werden. Leistungen für Schülerinnen und Schüler erhalten Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst u.a. die Leistungen für eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, zur Lernförderung, zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und zu Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Leistungen müssen beantragt werden.
- (2) Leistungen für **eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder die Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege erhalten. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.
- (4) Leistungen für eine **angemessene Lernförderung und Lerntherapie**, können Schülerinnen und Schüler im Einzelfall erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Erforderlich ist eine gesonderte Antragstellung und individuellen Bestätigung der Schule, die eine verbindliche Aussagen zur Notwendigkeit des Lernförderbedarfs im konkreten Fach, zum erforderlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Dauer der Förderung, ferner zur Art des geeigneten Förderangebots umfasst. Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht.
- (5) Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** wird Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt.
- (6) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch den Kreis Gütersloh. Er stellt als Berechtigungsnachweis die Bildungskarte aus. Die Bildungskarte ist eine elektronische

Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.

2. Angebot des Leistungsanbieters im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- (1) Der Leistungsanbieter bietet folgende Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an:
- a) Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - b) Lernförderung in dem Fach/ in den Fächern
 - c) Lerntherapie für
 - d) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 - e) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

3. Umfang der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Erbringung und Abrechnung von Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Anbieter, wenn Leistungsberechtigte die Bildungskarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit dem Kreis Gütersloh unberührt.

4. Bewilligungszeitraum

Die Leistungsberechtigten verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket i.d.R. sechs oder zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Anbieter. Bei Wegfall dieser Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

5. Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung

- (1) Die Kinder legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die Bildungskarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die Bildungskarten-Nummer erforderlich.
- (2) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über das Webportal (www.bildungs-karte.org) in Verbindung mit der vorgelegten Bildungskarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zum Webportal ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich sowie der Abschluss dieser Vereinbarung.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Kindern der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht (Bewilligungszeitraum der Bildungskarte) und sich entsprechendes Guthaben auf der Bildungskarte des Kindes befindet.
- (4) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum beim Anbieter entstanden sind oder entstehen. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.
- (5) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jedes Kind vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Der Kreis Gütersloh, behält sich ein Prüfrecht vor.
- (6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber dem Kreis Gütersloh, nach schriftlicher Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der genannten Unterlagen ist der Kreis Gütersloh berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.

- (7) Der Kreis Gütersloh ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Bildungskarten-Systems erlangt hat.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an leistungsberechtigte Kinder, ehemals leistungsberechtigte Kinder oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

6. Zusammenarbeit

- (1) Der Kreis Gütersloh und der Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, mit dem Kreis Gütersloh zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Einstellung eines Angebotsbereichs, dessen Angebote Inhaberinnen und Inhaber der Bildungskarte in Anspruch nehmen.
- (3) Der Anbieter stellt die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit für die Nutzung des Angebots sicher. Er sichert ferner zu, keine jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzung zu verfolgen oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien zu verschaffen, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.
- (4) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen gemäß § 72a SGB VIII gegeben ist. Auf Verlangen des Kreises Gütersloh wird der Anbieter persönliche, erweiterte Führungszeugnisse eingesetzter Personen, welche nicht älter als zwei Jahre sind, dem Kreis Gütersloh vorlegen oder ihm deren Einsicht vor Ort ermöglichen.

7. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Kreises Gütersloh vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).
- (5) Der Kreis Gütersloh behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt dem Kreis Gütersloh das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen den Kreis Gütersloh zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt dem Kreis Gütersloh hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

II. Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

1. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das Gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges wird nicht übernommen.

2. Abrechnungsverfahren, spezielle Bedingungen

- (1) Die Auszahlung der über das Webportal abgebuchten Beträge erfolgt in der Mitte des Folgemonats. Der Abbuchungszeitpunkt im Webportal ist deshalb so zu wählen, dass die Beiträge für die Klassenfahrten rechtzeitig zur Verfügung stehen. Bei eintägigen Ausflügen ist möglichst genauso vorzugehen.

III. Lernförderung

1. Prävention von Interessenkonflikten

Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin an der Schule der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lernförderung erhalten soll, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lernförderung erteilen.

2. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Übernommen werden können die angemessenen Kosten für geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung.
- (2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Schulstunde (45 Minuten) richtet sich nach der individuell nachgewiesenen Qualifikation des Anbieters. Diese Beträge können der Anlage entnommen werden. Die maximale Höhe entspricht dem Produkt von Leistung pro Schulstunde und dem von der Schule bestätigten Umfang an Schulstunden im Bewilligungszeitraum, soweit sie der Schülerin bzw. dem Schüler tatsächlich erteilt wurden. Dieser Umfang und der individuelle Betrag pro Schulstunde werden dem Anbieter in gesondertem Schreiben mitgeteilt. Der individuelle Betrag pro Schüler/in steht im Bildungskartensystem zur Abrechnung bereit.
- (3) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die Bildungskarte abgerechnet werden.

3. Abrechnungsverfahren, spezielle Bedingungen

- (1) Die Abrechnung der Leistungen kann durch den Anbieter monatlich oder quartalsweise erfolgen. Dabei ist vorrangig eine monatliche Abrechnungsweise zu wählen. Sie muss jedoch bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt sein. Danach verfällt das Budget.
- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, erteilte Stunden zu dokumentieren und von der Schülerin bzw. dem Schüler am Tag der jeweils erteilten Unterrichtsstunde bestätigen zu lassen (Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers); die bestätigten Dokumentationen sind abrechnungsbegründende Unterlagen. Anstelle dieser Dokumentationen kann der Anbieter nach Zustimmung des Kreises Gütersloh eine alternative Nachweisform verwenden, die geeignet ist, im Rahmen einer Prüfung (Abschnitt I., Ziff. 5, Abs.6) den Einsatz gewährter Leistungen für erteilte Unterrichtsstunden in jedem Einzelfall festzustellen. Der Anbieter verpflichtet sich die nach der aktuell gültigen Corona-

Schutzverordnung Hygienevorschriften einzuhalten und auf Verlangen ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.

- (3) Der Kreis Gütersloh ist, neben den oben in den allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung unter I., Ziff. 5. Abs. 6, 7 genannten Punkten, berechtigt Zahlungen für Unterrichtsstunden zurückzufordern, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.

IV. Lerntherapie

1. Prävention von Interessenkonflikten

- (1) Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin an der Schule der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lerntherapie erhalten soll, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lerntherapie erteilen.
- (2) Hat der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person die erforderliche Testung zur Feststellung der Lese-/Rechtschreibschwäche oder der Rechenschwäche vorgenommen, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lerntherapie erteilen.

2. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Übernommen werden können die angemessenen Kosten für eine geeignete und zusätzlich erforderliche Lerntherapie.
- (2) Die maximale Höhe entspricht dem Produkt von Leistung pro Zeitstunde und dem bewilligten Umfang an Zeitstunden im Bewilligungszeitraum, soweit sie der Schülerin bzw. dem Schüler tatsächlich erteilt wurden. Dieser Umfang und der Betrag pro Zeitstunde werden dem Anbieter in gesondertem Schreiben mitgeteilt.
- (3) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die Bildungskarte abgerechnet werden.

3. Abrechnungsverfahren, spezielle Bedingungen

- (1) Der Anbieter dokumentiert die jeweils erteilten Therapiestunden und reicht monatliche Abrechnungen ein. Nach Prüfung der Abrechnung wird der entsprechende Betrag auf der Bildungskarte zur Abbuchung durch den Anbieter bereitgestellt.
- (2) Die Abbuchung der Leistungen von der Bildungskarte kann durch den Anbieter monatlich oder quartalsweise erfolgen. Dabei ist vorrangig eine monatliche Abrechnungsweise zu wählen. Sie muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt sein. Danach verfällt das Budget. Der Anbieter verpflichtet sich die nach der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung Hygienevorschriften einzuhalten und auf Verlangen ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.
- (3) Der Kreis Gütersloh ist, neben den oben in den allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung unter I., Ziff. 5. Abs. 6, 7 genannten Punkten, berechtigt Zahlungen für Therapiestunden zurückzufordern, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.

V. Gemeinschaftliche Mittagessen

1. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

- (2) Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Ebenfalls die Kosten für andere Mahlzeiten, wie z.B. das Frühstück oder für Getränke sind nicht erstattungsfähig.
- (3) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die Bildungskarte abgerechnet werden.

2. Abrechnungsverfahren, spezielle Bedingungen

- (1) Die erbrachten Leistungen sind regelmäßig monatlich nachträglich abzurechnen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Abrechnung bis zu drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglich. Danach verfällt das Budget.
- (2) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum beim Anbieter entstanden sind. Werden die Kinder von der Mittagsverpflegung abgemeldet, so können die Kosten nur noch für den Tag der Abmeldung übernommen werden.
- (3) Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.

VI. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
- (2) Es werden pro Monat im Bewilligungszeitraum Leistungen von 15,00 Euro erbracht. Dies kann einem maximalen Gesamtbetrag von bis zu 180,00 Euro jährlich pro anspruchsberechtigtem Kind oder Jugendlichen entsprechen (je nach individuellem Bewilligungszeitraum). Der individuelle Betrag pro Kind oder Jugendlichen steht im Bildungskarten-System zur Abrechnung bereit. Kinder/Jugendliche können mehrere Angebote nebeneinander nutzen, bis der Gesamtbetrag ausgeschöpft ist.
- (3) Die bewilligte Leistung kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik), Kosten für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen) sowie die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen) genutzt werden. Auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) sind erstattungsfähig.
- (4) Die Berücksichtigung von Sondertarifen, wie z. B. ein Geschwisterbeitrag oder ein Familienrabatt ist möglich. In diesen Fällen wird der zu zahlende Beitrag pro Kopf berechnet und kann bezuschusst werden.
- (5) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die Bildungskarte abgerechnet werden.

2. Abrechnungsverfahren, spezielle Bedingungen

- (1) Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Anbieter monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder -wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt – auch einmal jährlich erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein. Danach verfällt das Budget.
- (2) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen. Soweit Leistungsberechtigte Leistungen für Teilhabe im Bewilligungszeitraum nicht verbraucht haben, können sie den verbliebenen Betrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einsetzen. Rückständige

Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.

VII. Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.

2. Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Freischaltung im Internetportal www.bildungs-karte.org in Kraft. Sie verlängert sich automatisch für ein weitere Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr gekündigt wird. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrages zwischen dem Kreis Gütersloh und der Sodexo Pass GmbH. In diesem Fall wird der Kreis Gütersloh den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und der Kreis Gütersloh vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (3) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt, neben Ziffer 7 Abs. 6, insbesondere dann vor, wenn der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Ebenso, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder bei vorsätzlich falscher Abrechnung der Leistungen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeit des Kreises im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Ort, Datum

Kreis Gütersloh

Ort, Datum

Anbieter

Name, Funktion, Stempel